



STATUTEN

gegründet 1917



**Verschönerungsverein
Pratteln**

Verschönerungsverein Pratteln-
Ihr Eintritt ins Prattler Dorfleben
www.vv-pratteln.ch

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen 'Verschönerungsverein Pratteln', nachstehend VVP genannt (ehemals Verkehrs- und Verschönerungsverein Pratteln-Augst), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Pratteln. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Baselland Tourismus

Er ist dem Verein Baselland Tourismus als Ortssektion angeschlossen und unterstützt dessen Bestrebungen.

II. Zweck

Art. 3

Zweck

Der VVP fördert die Pflege des Brauchtums und der Dorfgemeinschaft.

Er setzt sich für die Verschönerung des Dorfes ein.

Im Weiteren erstellt er an geeigneten Orten Ruhebänke und unterhält diese.

Diese Aufgaben sollen im Einvernehmen mit den Behörden, den Vereinen und der Öffentlichkeit erfüllt werden.

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) Vereine
- c) Firmen

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme in den VVP erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.

III. Mitgliedschaft

Art. 6

Beitrag Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung für das nächste Vereinsjahr festgelegt.

Art. 7

Freimitglieder Verdiente Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht entbunden werden.

Art. 8

Ehrenmitglieder Als Anerkennung von besonderen Leistungen kann die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 9

Austritt Der Austritt kann jeweils nur auf Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der Verpflichtungen erfolgen.

Art. 10

Streichung Ist ein Mitglied ohne stichhaltigen Grund mit seinen Beitragsleistungen mehr als 2 Jahre im Rückstand, so kann es durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11

Ausschluss Mitglieder, deren Verhalten die Interessen und das Ansehen des VVP beeinträchtigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

IV. Finanzen

Art. 12

Einnahmen	Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzen beschafft sich der VVP durch: a) jährliche Beiträge der Mitglieder b) Beiträge der öffentlichen Hand c) Erträge aus Veranstaltungen d) Geschenke, Legate und Spenden
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 13

Haftung	Für die Verpflichtungen des VVP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
---------	-----------------------------------------------------------------------------

V. Organe

Art. 14

Organe	Die Organe des VVP sind: a) Generalversammlung b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren
--------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 15

Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt.
--------------------	----------------------------------------------------------------------

Art. 16

Geschäfte	<p>In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlungb) Genehmigung von Jahres-, Kassa- und Revisorenberichtc) Periodische Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorend) Festlegen des Mitgliederbeitragese) Festlegen des Arbeitsprogrammes und des Budgetsf) Behandlung von Anträgeng) Ehrungenh) Statutenrevisionen
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 17

Einladungen	Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 18

Anträge	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und ausführlich begründet dem Vorstand einzureichen.
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlung	Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies in begründeter Eingabe verlangen.
--------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 20

Wahlen / Abstimmungen	Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden, ausgenommen Abstimmungen gemäss Art. 38 und 39 hiernach. Alle Wahlen und Abstimmungen geschehen in der Regel offen, können aber auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.
-----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 21

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-8 Mitgliedern und hat folgende Funktionen: (alle Funktionen gelten für beide Geschlechter. Wegen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form benutzt)

- Präsident
- Vice-Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Informationsbeauftragter
- Fährnrich (muss nicht zwingend dem Vorstand angehören)
- Betreuer Anlagen
- Betreuer Anlässe
- Delegierte (bilden den erweiterten Vorstand)

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selber.

Art. 22

Amtsduer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sämtliche Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsduer wieder wählbar.

Art. 23

Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes im Besonderen sind :

- a) Die Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- c) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte.
- e) Bestellung allfälliger Kommissionen

Art. 24

Beitragsfreiheit

Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit beitragsfrei.

Art. 25

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 26

Unterschrift Für die Rechtsverbindlichkeiten des VVP zeichnen zu Zweien : Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vice-Präsident, zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 27

Präsident Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Geschäfte und erstellt den Jahresbericht. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichtentscheid.

Art. 28

Vice-Präsident Der Vice-Präsident übernimmt wenn nötig die Obliegenheiten des Präsidenten.

Art. 29

Sekretär Der Sekretär erstellt über alle Sitzungen des VVP ein Protokoll, welches spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung jedem Vorstandsmitglied sowie den Delegierten zugestellt wird. Er erledigt die Korrespondenz, soweit dies nicht durch den Präsidenten besorgt wird.

Art. 30

Kassier Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er legt der ordentlichen Generalversammlung jährlich in übersichtlicher Darstellung den Abschluss vor. Er erstellt im Einvernehmen mit dem Vorstand das Budget und führt die Mitgliederkontrolle. Er hat sämtliche Rechnungen vor deren Bezahlung vom Präsidenten visieren zu lassen. Dem Kassier steht ein jährliches Ehrenhonorar von Fr 200.- zu.

Art. 31

Fähnrich Der Fähnrich übernimmt die ihm vom Vorstand zugeteilten Repräsentationsaufgaben und ist für die Pflege sowie sachgemässe Unterbringung der Fahne verantwortlich. Er muss nicht zwingend dem Vorstand angehören.

Art. 32

Informations-
beauftragter

Der Informationsbeauftragte stellt die Kontakte zu den Medien sicher und ist für die Publikationen unserer Veranstaltungen verantwortlich.

Art. 33

Betreuer Anlagen

Der Anlagebetreuer kümmert sich um den Unterhalt der Anlagen und aktualisiert die Dokumentation der Spazierwege. Bei Bedarf organisiert er einen „Bänklifron-Tag“.

Art. 34

Betreuer Anlässe

Die Funktion Betreuer Anlässe kann von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Es werden die Anlässe: Kinderfasnacht, Bundesfeier, Exkursionen, Chlause-ilüte sowie das Weihnachtssingen organisiert.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die Organisation eines Anlasses kann delegiert werden.

Art. 35

Delegierte

Die Delegierte der IGOP, des Fasnachtskomitee, des Butz sowie der Fүүrbüiger beraten und unterstützen den Vorstand des VVP.

Die Delegierten werden an die mindestens zweimal im Jahr stattfindende erweiterte Vorstandssitzung, sowie bei Bedarf eingeladen.

Sie stellen die Verbindung zu ihren Gremien sicher und können auch weitere Aufgaben übernehmen.

Art. 36

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren - bestehend aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatz - prüfen die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss. Sie haben der Generalversammlung über ihre Tätigkeit und Feststellungen schriftlichen Bericht abzulegen.

Alljährlich scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 37

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des VVP entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38

Statutenänderungen Statutenänderungen können, unter ausführlicher schriftlicher Begründung von jedem einzelnen Mitglied wie auch vom Vorstand, zuhanden der Generalversammlung beantragt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember beim Vorstand einzureichen. Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 39

Auflösung Die Auflösung des VVP kann nur durch eine, speziell zu diesem Zwecke, einberufenen Generalversammlung, mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so geht das gesamte Vermögen des VVP unter Beilage eines detaillierten Verzeichnisses an den Gemeinderat Pratteln zur Verwahrung bzw. Verwendung für Zwecke, wie sie in den vorliegenden Statuten verankert sind.

Art. 40

Genehmigung Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 2. April 2004 und wurden an der Generalversammlung vom 8. April 2016 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Im Namen der Generalversammlung des Verschönerungsvereines Pratteln (VVP)

Der Präsident: Gilbert Schädeli
Die Sekretärin : Annemarie Aebi

Pratteln, 8. April 2016